

Ullrich Junker

**Polizeilicher Erlaubnisschein
als Gebirgs-Stuhlträger
für Julius Knobloch
in Brückenberg**

**© im August 2015
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Verstört

word

zu einem

aufgefallen.

Polizeilicher Erlaubnißschein

für

den Johann Nepomuk Julius Knoblock
aus Brückenberg № 42
als Gebirgsführer + Stuhlsträger
der Station Wüchenberg

Kreis Hirschberg.

Ausgefertigt Trinsdorf
den 26 ten Juni 1844



Der Amts-Vorsteher.
für das Amtbezirk Trinsdorf.

A large, flowing handwritten signature in black ink, which appears to read "Herrmann". It is written over a decorative horizontal flourish.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 10. März 1850, des § 62 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird unter Zustimmung des Amts-Ausschusses für den Amtsbezirk Seidorf nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Gewerbes derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste als Gebirgsführer und Stuhlträger anbieten, erlassen:

§ 1.

Niemand darf das Gewerbe als Gebirgsführer oder Stuhlträger betreiben, und seine Dienste als solcher dem Publikum anbieten, der nicht vom Amts-Vorsteher seines Bezirks einen Erlaubnißschein erhalten hat.

§ 2.

Dieser Erlaubnißschein für Gebirgsführer und Stuhlträger wird erst ertheilt, nachdem der Amts-Vorsteher sich von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt hat, und nachdem von dem Antragsteller eine Caution von 3 Thlr. bestellt ist. Die Bestellung der Caution erfolgt bei dem Amts-Vorsteher mittelst Sparkassenbuchs.

Die Caution haftet für die Strafen, sowie für Ansprüche Derjenigen, welche bei der Dienstleistung benachtheiligt worden sind.

Nothwendige Eigenschaften, um als Gebirgsführer und Stuhlträger bestellt zu werden, sind:

Ein unbescholtener Ruf, besonders in Bezug auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Gebirge und dessen Umgebungen.

§ 3.

Die Aufnahme als Gebirgsführer oder Stuhlträger ist widerruflich. Sie geschieht auf ein Jahr und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden. In Fällen, wo ein Gebirgsführer oder Stuhlträger sich einer gröblichen Verlezung seiner Pflichten schuldig macht, oder, wo auch nur wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde wegen der Sicherheit der Fremden, die sich einem solchen Gebirgsführer oder Stuhlträger anvertrauten, zweifelhaft wird, kann die Zurücknahme des Erlaubnißscheins auch ohne vorherige Kündigung augenblicklich erfolgen.

§ 4.

Über die Gebirgsführer und Stuhlträger des Amtsbezirks wird von dem Amts-Vorsteher eine Nachweisung geführt, sie erhalten über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß, das von ihnen nebst dieser Polizei-Verordnung auf Erfordern jederzeit Denjenigen vorgezeigt werden muß, welche ihre Dienste beanspruchen.

Die Namen der bestellten Führer und Stuhlträger werden öffentlich bekannt gemacht, auch mit der Taxe in den Gasthäusern durch Anschlag bezeichnet.

§ 5.

Die bestellten Führer und Stuhlträger müssen reine und nicht zerrissene Kleidung, außerdem an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit der Nummer und der Bezeichnung des Amtsbezirks tragen.

Dieselben müssen sich ruhig und höflich betragen und haben den Weisungen der Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf den Straßen sofort zu folgen.

T a x e
für die Stuhlträger und Gebirgsführer der Station
Brüdenberg.

Nr.	Touren	Zeit	Löhnung für		einen Stuhl- träger
			ein en Führer	M. d.	
1	Vom Waldhause nach Kirche Wang und zurück .	2 St.	1	—	1 —
2	Vom Waldhause nach der St. Anna-Kapelle und zurück	6 St.	2	—	3 —
3	Von Brüdenberg nach Seidorf und zurück	8 St.	3	—	3 50
4	Von Brüdenberg über die St. Anna-Kapelle nach Hain und zurück	10 St.	4	50	5 —
5	Von Brüdenberg zum großen oder kleinen Teiche und zurück	6 St.	3	—	3 50
6	Von Brüdenberg um die Teiche zur Hampelbaude und zurück	9 St.	4	—	4 50
7	Von Brüdenberg über die Schlingel- und Hampelbaude auf die Schneekoppe und zurück	11 St.	4	50	5 —
8	Von Brüdenberg auf die Schneekoppe, zurück durch den Mälzergrund nach Krummhübel	1 Tag	5	—	5 50
9	Von Brüdenberg auf die Schneekoppe, zurück nach Seidorf	1 Tag	5	50	6 50
10	Von Brüdenberg direct auf die Schneekoppe, über die Grenzbaude nach Bahnhof Schmiedeberg	1½ T.	6	50	7 —
11	Von Brüdenberg auf die Schneekoppe, nach Petzer und zurück	1½ T.	6	50	7 —
12	Von Brüdenberg direct nach Spindelmühle und zurück	12 St.	5	—	5 50
13	Von Brüdenberg über die Schneekoppe nach Spindelmühle und zurück	15 St.	6	50	7 —
14	Von Brüdenberg nach dem Mälzergrunde und zurück	8 St.	3	50	4 —
15	Von Brüdenberg über Baberhäuser nach Hain und zurück	8 St.	3	—	3 50
16	Von Brüdenberg über Forstlangwasser nach der Grenzbaude und zurück	8 St.	3	—	3 50
17	Von Brüdenberg über die Schreiberhau und zurück	12 St.	5	—	5 50
18	Von Brüdenberg über die Schneekoppe durch den Elbgrund nach Schreiberhau und zurück	2 Tage	10	—	11 —
19	Von Brüdenberg nach der Schneekoppe durch den Elbgrund zu den Mummelfällen und nach Neuwelt und zurück	3 Tage	15	—	16 50
20	Vom Brüdenberg nach Bahnhof Schmiedeberg oder Bahnhof Zillerthal	3½ T.	17	50	19 25
			2	50	3 —

Erläuterungen zu vorstehender Taxe.

In der angegebenen Zeit, welche in vorstehend verzeichneten Touren festgestellt ist, ist die Zeit für den Nachhauseweg der Führer und Stuhlträger mit inbegriffen, wenn die Herrschaft den Rückweg nicht mit geht.

Wird durch längeren Aufenthalt unterwegs oder Abweichungen der Tour eine längere Zeit erforderlich, so ist für jede weitere Stunde pro Mann 50 Pfennige zu berechnen.

Werden vorbezeichnete Touren in einer kürzeren Zeit zurückgelegt als angegeben, z. B. $1\frac{1}{2}$ Tagestour in 1 Tage, so ist der volle Lohnsatz für eine solche Tour zu bezahlen, da die Führer und Träger das nur mit großer Anstrengung durchmachen können.

Werden Führer oder Stuhlträger zu längeren Parthien gedungen, ohne Angabe eines bestimmten Ziels, so ist pro Tag als Lohn zu berechnen:

für 1 Führer 5 Mark,

für 1 Stuhlträger 5 Mark 50 Pf.

den Tag zu 12 Stunden gerechnet. Werden aber nach einer solchen Dingung anstrengende Touren gemacht, so treten die obenbezeichneten Lohnsätze in Kraft.

Dieser Tarif darf nicht überschritten werden, auch sind die Lohnsätze ohne Anspruch auf Beköstigung berechnet.

Bei Streitigkeiten über den Tarif und Lohn entscheidet die Ortspolizeibehörde endgültig.

Die in dem Polizei-Erlaubnißschein angeführten Lohnsätze vom 30. Mai 1874 treten von heute ab außer Kraft.

Seidorf, den 6. Mai 1887.

Der Amtsvorsteher.

Reimann.

§ 6.

Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt: für einen Gebirgsführer auf den vollen Tag 1 Thlr. 20 Sgr., für einen Stuhlträger auf den vollen Tag 1 Thlr. 25 Sgr. ohne Anspruch auf Beköstigung, für halbe Tage unter 6 Stunden wird die Hälfte dieser Sätze berechnet; eine Tour auf die Schneekoppe oder auf die Schneegruben wird stets als voller Tag berechnet.

Dieser Tarif darf nicht überschritten werden.

Bei Streitigkeiten über den Tarif und Lohn entscheidet die Polizei-Behörde endgültig.

§ 7.

Für kleinere Touren gelten folgende Taxen:

1. Von Seidorf nach der St. Anna-Capelle der Führer 15 Sgr., der Stuhlträger 20 Sgr.
2. Von Seidorf nach der Kirche Wang der Führer 1 Thlr., der Stuhlträger 1 Thlr.

§ 8.

Alle bisher ertheilten Erlaubnißscheine sind erloschen.

§ 9.

Wer dieser Polizei-Verordnung zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder bis zu 3 Tagen Haft bestraft.

Seidorf, den 30. Mai 1874.

Der Amts-Borsteher.

H a a ß.

— 6 —

Amts-Vorsteher
Seidorf, am 26. März 1878
Verlängert für das Jahr 1879

Der Amts-Vorsteher.



für den Amtbezirk Seidorf

Herr Müller

Verlängert für das Jahr 1879.
Seidorf, am 31. Januar 1879.

Der Amts-Vorsteher.

für den Amtbezirk Seidorf



Herr Müller

- 7 -

Verlängert für das Jahr 18 80
Arnsdorf, den 17. Februar 18 80.

Der Amts-Vorsteher.
für das Amtsbezirk Seidorf



Verlängert für das Jahr 18 81.

Seidorf, Arnsdorf, den 10. März 18 81

Der Amts-Vorsteher.

für das Amtsbezirk Seidorf



i 4.
Kiese

— 8 —

Verlängert für das Jahr 18 82

Seidorf, 21. Mai 18 82

Der Amts-Vorsteher.

Reinann



Verlängert für das Jahr 18 83

Seidorf, 16. Mai 18 83

Der Amts-Vorsteher.

Reinann



— 9 —

Verlängert für das Jahr 1884

Seidorf, 16^{te} Mai 1884

Der Amts-Vorsteher.



Reimann

Verlängert für das Jahr 1885

Seidorf, 4^{te} Mai 1885

Der Amts-Vorsteher.



Reimann

Verlängert für das Jahr 18 88

Seidorf, 20. April 1888

Der Amts-Vorsteher.

Reinhard



Verlängert für das Jahr 18 89

Seidorf, 21. Mai 1889

Der Amts-Vorsteher.

Reinhard



— 12 —

Verlängert auf das Jahr 18 90

Seidorf, 23rd Mai 1890

Der Amts-Vorsteher.



Reinmann

Verlängert auf das Jahr 18 91

Seidorf, 23rd Mai 1891

Der Amts-Vorsteher.



Reinmann